

IHK Mittlerer Niederrhein

Open-Scope – Auswirkungen und Veränderungen im Vollzug

Alexander Goldberg
Krefeld, 17.05.2018



Agenda

1. Kennzahlen
2. ElektroG 2018 – Open Scope
3. European WEEE Registers Network (EWRN)

1. Kennzahlen (14.05.2018)

- 27 Mitarbeiter
- 3 Mio. Verwaltungsakte, davon insbes.
 - 42.486 **aktive Registrierungen** (insgesamt 66.650 seit 24.11.2005 erteilt)
 - 1,82 Mio. **Abhol-/Aufstellungsanordnungen** für b2c-WEEE im Rahmen der Abholkoordination (seit 24.03.2006)
- 15.349 Hersteller und 3.295 angemeldete Vertreiber
 - mit 10.586 angezeigten **Rücknahmestellen** (davon 6.872 von Vertreibern, 3.317 von Herstellern und 397 von Rücknahmesystemen)
- 461 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE):
 - mit 1.790 angezeigten **Übergabestellen (i.R.d. Abholkoordination)**
 - und 2.230 angezeigten **Sammelstellen**

Agenda

1. Kennzahlen
2. ElektroG 2018 – Open Scope
3. European WEEE Registers Network (EWRN)

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.1. Allgemeiner Überblick

Das novellierte ElektroG sieht eine Ausweitung des Anwendungsbereichs vor: Am **15.08.2018** treten die finalen Änderungen dazu in Kraft:

10 Kategorien und 32 Gerätearten (aktuell)



werden ersetzt
durch

6 Kategorien und 17 Gerätearten (2018)

Entscheidend ist dann nicht mehr, dass die Geräte einer Kategorie zugeordnet werden können (kategorienbasierter Anwendungsbereich), sondern



es gilt



2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.2.1. Sachlicher Anwendungsbereich

Open Scope:

Ab 15.08.2018 fallen grundsätzlich *alle* Elektro(nik)geräte in den (offenen) Anwendungsbereich des Gesetzes!

- Elektro(nik)geräte sind dann **immer** einer bestimmten Kategorie zuordenbar, **es sei denn**, sie sind explizit durch einen gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestand ausgeschlossen!
 - Gerätelisten zum Anwendungsbereich sind damit (endgültig) obsolet
 - ear wird weiterhin Zuordnungsliste für „Zweifelsfälle“ auf Webseite bereitstellen

- Rücknahmepflichten des Handels werden durch den „Open Scope“ nicht modifiziert.

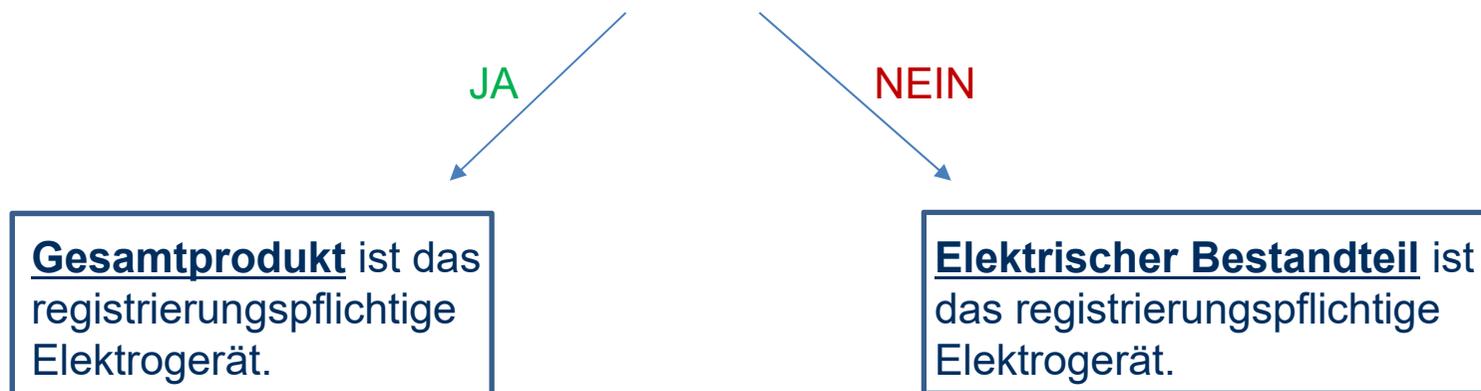
2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.2.2. Sachlicher Anwendungsbereich

Auch Möbel- und Bekleidungsstücke mit elektrischen Funktionen **können** ab dem 15.08.2018 vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sein!

Bei zusammengesetzten Produkten (z.B. Möbel-/ Bekleidungsstück + elektrischer Bestandteil) ist im **Einzelfall** zu entscheiden, ob

*der elektrische Bestandteil **funktional und/oder baulich** an die Nutzungsdauer des Gesamtproduktes gebunden ist:*



2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.2.3. Sachlicher Anwendungsbereich

Beispiele für (ab 15.08.2018) registrierungspflichtige elektr. Gesamtprodukte (in **fett**):

Badschrank mit beleuchtetem Spiegel, **Sportschuh** mit beleuchteter Sohle
elektrisch verstellbarer **Fernsehessel**.



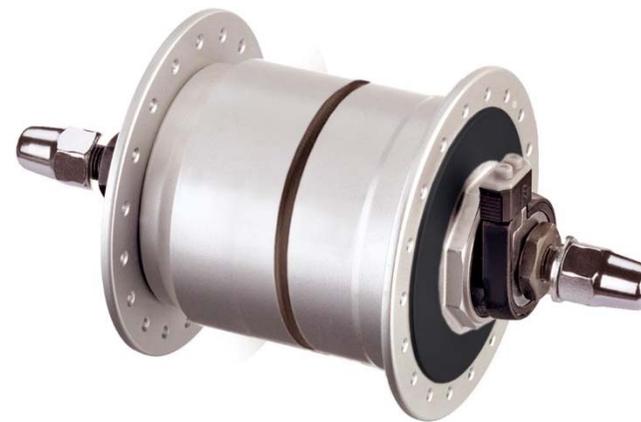
Indiz: elektr. Bestandteil (hier: Motor, Leuchte) ist in das Gesamtprodukt fest eingebaut und lässt sich nur unter großer Anstrengung wieder ausbauen.

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.2.4. Sachlicher Anwendungsbereich

Beispiele für registrierungspflichtige, eigenständige Elektrogeräte (in **fett**):

Schrankwand mit aufgebrachter **LED-Beleuchtung**, Fahrrad mit **Naben-Dynamo**



Indiz: elektr. Bestandteil (hier: LED-Leiste, Dynamo) wird auch einzeln, zum Nachrüsten in Verkehr gebracht und kann leicht wieder ausgetauscht werden.

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.2.5. Sachlicher Anwendungsbereich

Ausnahmen vom gesetzlichen Anwendungsbereich:

- Auch die bisher geltenden **gesetzlichen Ausnahmetatbestände** nach § 2 Abs. 2 ElektroG bleiben von den Änderungen unberührt.
 - *Gesetzliche Ausnahmen sind restriktiv auszulegen und zu handhaben (so auch ECJ, C-369/14 zu Garagentorantrieben)*
- Weiterhin können auch nach Wirksamwerden der Änderungen im ElektroG 2018 **nur** vollständige Elektro(nik)**endgeräte** registrierungspflichtig sein.
 - **Bauteile** unterfallen auch weiterhin nicht dem Anwendungsbereich

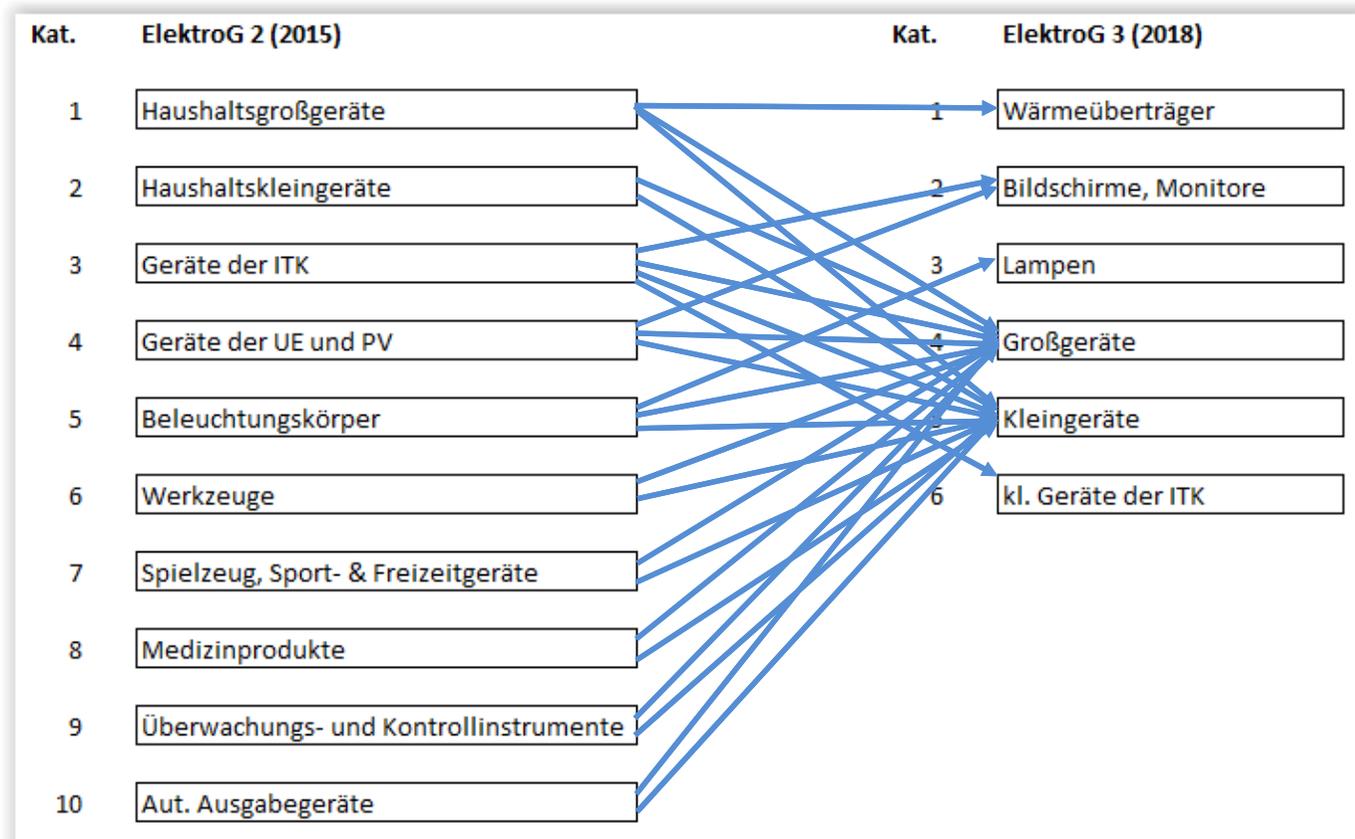
2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.3.1. Von 10 zu 6 Gerätekategorien (15.08.2018)

- **Bis 14.8.2018**
 - Elektrogeräte müssen weiterhin einer der **10 Kategorien** zuordenbar sein
 - explizit neu genannte Elektrogeräte: Nachtspeicheröfen (Kategorie 1), Photovoltaikmodule (Kategorie 4) und Leuchten in Haushalten (Kategorie 5)
- **Ab 15.8.2018** erfolgt Übergang zum „offenen Anwendungsbereich“ mit (dann) **6 neuen Kategorien**
 1. Wärmeüberträger
 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
 3. Lampen
 4. Großgeräte (mindestens eine der äußeren Abmessungen > 50 cm)
 5. Kleingeräte (keine äußere Abmessung > 50 cm)
 6. kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung > 50 cm)

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.3.2. Von 10 zu 6 Gerätekategorien (15.08.2018)



2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.3.3. Von 10 zu 6 Gerätekategorien (15.08.2018)

Bisherige Kategorien
Haushaltsgroßgeräte
Haushaltskleingeräte
Geräte der ITK
Geräte der Unterhaltungselektronik und PV-Module
Beleuchtungskörper
Elektrische und elektronische Werkzeuge
Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

Neue Kategorien ab 15.08.2018
Wärmeüberträger
Bildschirme, Monitore und Geräte , die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten
Lampen
Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.3.4. Von 10 zu 6 Gerätekategorien (15.08.2018)

Bisherige Kategorien	Neue Kategorien ab 15.08.2018
Medizinprodukte	Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)
Überwachungs- und Kontrollinstrumente	
Automatische Ausgabegeräte	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik , bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.4.1. Gesetzliche Entsprechungsregel – Allgemeines

„Entsprechungsregel“ nach § 33 Abs. 1 S. 1-3 ElektroG:

Danach ist die Gemeinsame Stelle der Hersteller (stiftung ear) berechtigt,

- (1) die **Neuzuordnung von Geräten** in die neuen Gerätearten vorzunehmen und
- (2) festzulegen, welche **neuen Gerätearten** denjenigen, **der bisherigen Zuordnung** entsprechen ^{*}.



Diese Entsprechung gilt auch für die unter der bisherigen Zuordnung gestellten **Garantien**.

^{*}: entsprechende Nachfolgegerätearten wurden zusammen mit den Regelsetzenden Gremien festgelegt

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.4.2. Gesetzliche Entsprechungsregel

bisherige Gerätearten b2c (bis 14.08.2018)	neue Gerätearten b2c (ab 15.08.2018)
Kältegeräte, Klimageräte, Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten	Wärmeüberträger, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Datensichtgeräte	Bildschirmgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
TV-Geräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	
Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Sonstige Lampen für die Nutzung in privaten Haushalten
Andere Haushaltsgroßgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Automatische Ausgabegeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	
'Persönliche' Informations-und/oder Datenverarbeitung	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, die in privaten Haushalten genutzt werden können
'Persönliches' Drucken von Informationen und Übermittlung gedruckter Informationen	
'Persönliche' Telekommunikationsgeräte	
Mobiltelefone	

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.4.3. Gesetzliche Entsprechungsregel

bisherige Gerätearten b2c (bis 14.08.2018)	neue Gerätearten b2c (ab 15.08.2018)
Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Große Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Cameras (Photo)	
Übrige Geräte der Unterhaltungselektronik (mit Ausnahme von TV-Geräten), die in privaten Haushalten genutzt werden können	
Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in privaten Haushalten genutzt werden können	
Elektrische und elektronische Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten	
Spielzeug für die Nutzung in privaten Haushalten	
Sport- und Freizeitgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	
Medizinprodukte für die Nutzung in privaten Haushalten - b2c -	
Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die Nutzung in privaten Haushalten	

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.4.4. Gesetzliche Entsprechungsregel

bisherige Gerätearten b2b (bis 14.08.2018)	neue Gerätearten b2b (ab 15.08.2018)
Haushaltsgroßgeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	Großgeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Professionelle Geräte	
Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	
Medizinprodukte für den professionellen Anwender –b2b-	
Überwachungs- und Kontrollinstrumente für ausschließlich gewerbliche Nutzung	
Automatische Ausgabegeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	
Haushaltskleingeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	Kleingeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Elektrische und elektronische Werkzeuge für die Nutzung in nicht privaten Haushalten	
Geräte der Unterhaltungselektronik, die in anderen als privaten Haushalten genutzt werden können	Bildschirmgeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Photovoltaikmodule, die in anderen als privaten Haushalten genutzt werden können	Große Photovoltaikmodule für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Lampen sowie Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in anderen als privaten Haushalten genutzt werden können	Lampen für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.5.1. Automatische Überführung vorhandener Registrierungen

Neustrukturierung der Kategorien und Gerätearten:

- Alle **bestehenden** Registrierungen (etwa 39.000!) müssen an die Gesetzesänderungen angepasst werden:
 - Für jede bisherige Geräteart wurde deswegen eine Nachfolgeräteart festgelegt (vgl. „Entsprechungsregel“ oben).
 - In diese Nachfolgerätearten werden alle am 15.08.2018 **bestehenden** (bereits erteilten) Registrierungen zum Stichtag am

26.10.2018

einheitlich überführt.

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.5.2. Automatische Überführung vorhandener Registrierungen

Die Überführung der Registrierungen geschieht **gebührenfrei** und **ohne Erlass eines neuen Registrierungsbescheids** anhand der **Überführungstabelle** (siehe Fall 1).

Fall 1:



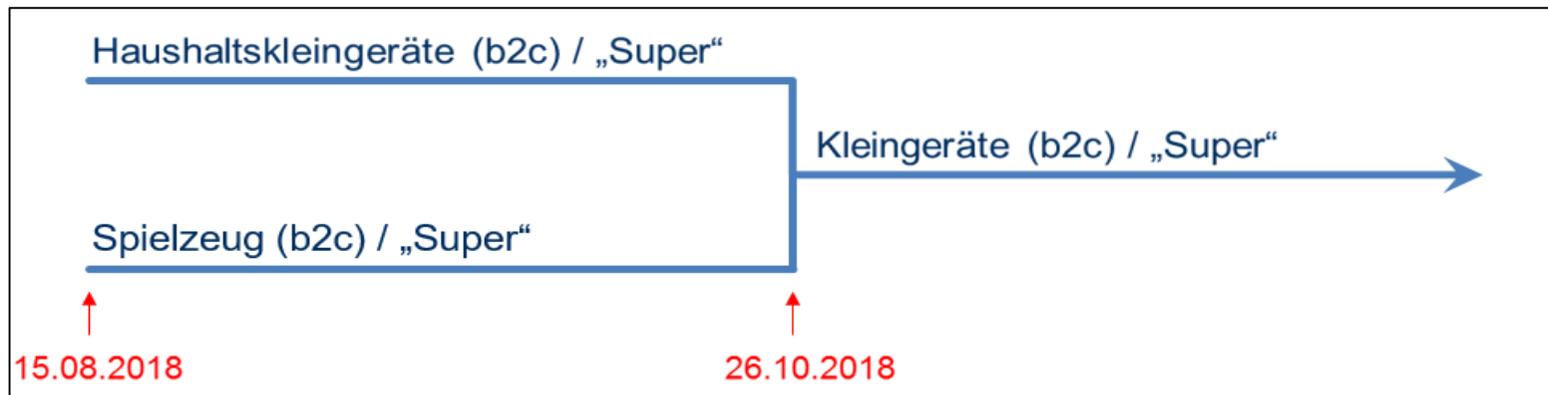
- Verzeichnis der registrierten Hersteller nennt dann nach der Überführung die neue Geräteart, mit Marktaustrittsdatum in der bisherigen Geräteart (zum „xx.xx.xxxx“).

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.5.3. Automatische Überführung vorhandener Registrierungen

Registrierungen mit gleichen Marken und verschiedenen bisherigen Gerätearten „verdichten“ sich auf eine entsprechende Nachfolgegeräteart (*siehe Fall 2*).

Fall 2:



- ear-Portal: Neuer GGZ „Kleingeräte (b2c)“ wird automatisch angelegt. Bereits anerkannte Garantien für bisherige Gerätearten fließen betragsmäßig in diesen GGZ zusammen.

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.5.4. Automatische Überführung vorhandener Registrierungen

Nach der automatischen Überführung der bestehenden Registrierungen kann es sein, dass ein Hersteller **nicht da steht**, oder **nicht nur da steht**, wo er stehen muss:

- Der Gesetzgeber sieht für diese Fälle eine (**antragsgebundene**) **Übergangsfrist bis zum 31.12.2018** vor, in der ein Hersteller seine Geräte weiterhin unter der überführten Registrierung in Verkehr bringen darf (und sie dort auch melden muss!).

Zur Wahrung dieser Übergangsfrist kann **ab dem 15.08.2018** (bis spätestens zum 15.11.2018) ein entsprechender Registrierungs-Antrag über das ear-Portal gestellt werden. Entweder als (gebührenpflichtige)

- ersetzende Registrierung anstelle der überführten Registrierung **oder**
- weitere Registrierung(en) neben der überführten Registrierung.

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.6.1. To do / Vorbereitung durch Hersteller

Ein Hersteller muss also.....

1. eigenes Produktportfolio in neue Kategorien/Gerätearten mithilfe der Kategoriedefinitionen und des Entscheidungsbaums einordnen
2. eigenen Registrierungsbestand sichten
3. Überführungssimulation anwenden
4. ggf. Delta zwischen überführten und benötigten Registrierungen beantragen

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.6.2. Zuordnungshilfen ear-Webseite

Verständnis der 6 neuen Kategorien und die richtige Zuordnung der Geräte



- Abgrenzungshilfen aller Kategorien
- Gerätebeispiele und Fehlinterpretationen

- Abgrenzungshilfen in den Kategorien 4-6
- Messbeispiele

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.6.3. Zuordnungshilfen ear-Webseite – 6 neue Kategorien

startseite über uns hersteller öre verzeichnisse service **elektrog 2018** kontakt stiftung elektro-altgeräte register® 

→ ear-portal

vorinformationen elektrog 2018

ANWENDUNGSBEREICH

- Definition der 6 Kategorien
- Entscheidungsbaum
- Abgrenzung Groß-/Kleingeräte
- neue Gerätearten

REGISTRIERUNG

GARANTIANACHWEIS

KOSTEN/GEBÜHREN

MITTEILUNGSPFLICHTEN

SAMMELGRUPPEN

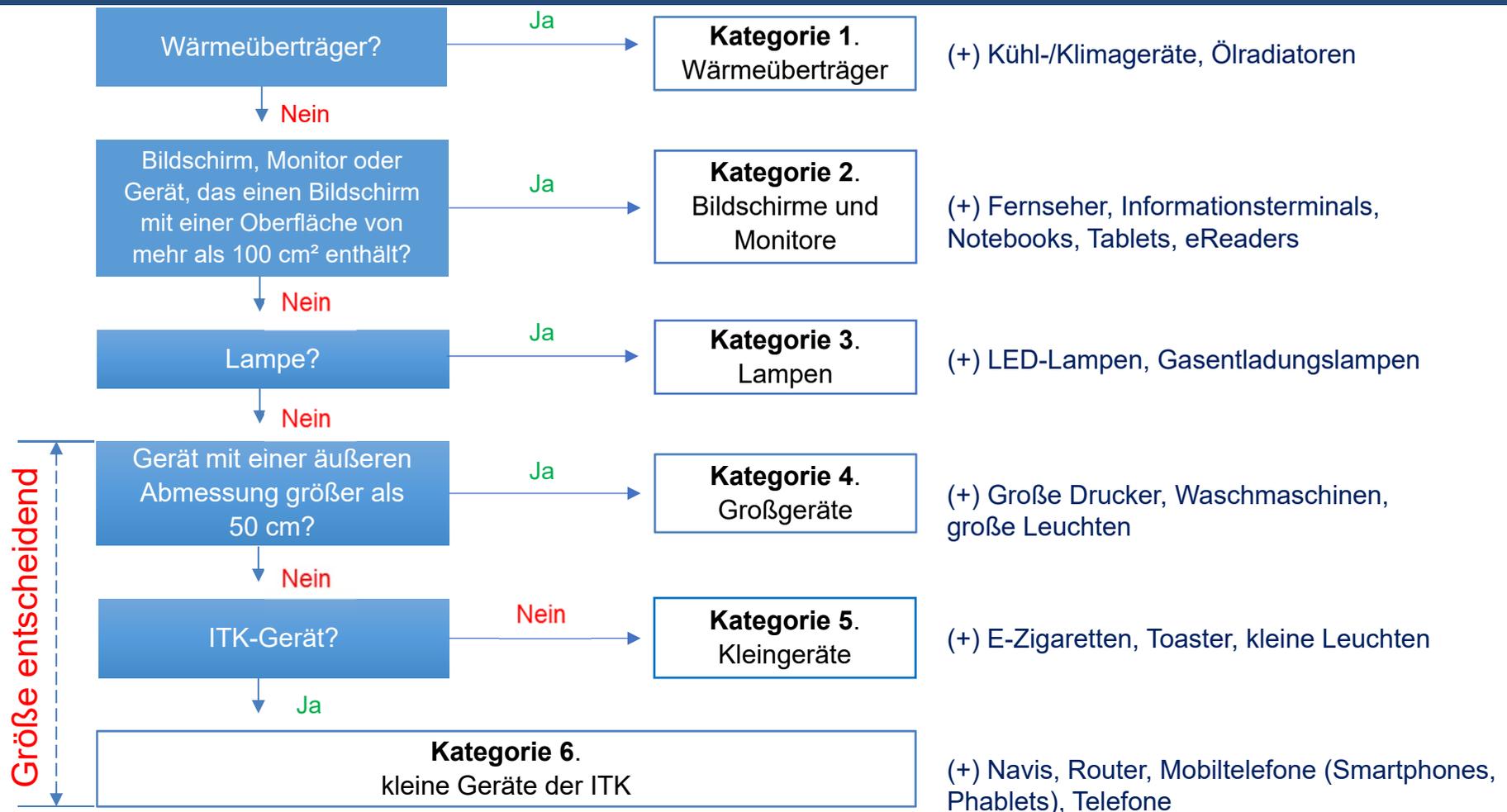
VERANSTALTUNGEN

Neue Kategorien

KATEGORIE	DEFINITION	BEISPIELE (NICHT ABSCHLIESSEND)	FEHLINTERPRETATION/GERÄTE, DIE NICHT IN DIE KATEGORIE FALLEN
1 Wärmeüberträger	Wärmeüberträger (jeglicher Größe) sind Geräte mit integrierten Kreisläufen, bei denen andere Substanzen als Wasser – z.B. Gase, Öle, Kühl- und Kältemittel oder Sekundärstoffe – zum Zweck der Kühlung/Heizung oder Entfeuchtung benutzt werden.	Kühlschränke, Kühlgeräte, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner, ölgefüllte Radiatoren, Peltierkühlgeräte und andere Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten oder Substanzen als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden.	Be- und Entlüftungsgeräte, Ventilatoren, Heizlüfter, elektrische Heizgeräte und Heizkörper, Saunen, Nachtspeicheröfen, Pelletöfen, Gasthermen, Infrarotheizungen, Heizfolien, Elektroherde und-backöfen, Mikrowellengeräte, Wäschetrockner (ohne Wärmepumpe), Kühlgeräte mit reinem Wasserkreislauf und alle sonstigen Geräte, welche lediglich Wasser (ohne Zusatzstoffe oder Kühlmittel) zum Temperaturaustausch nutzen.
2 Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten	Bildschirm(geräte) und Monitore (jeglicher Größe) sind Geräte zur Darstellung von Bildern und Informationen auf einem elektronischen Bildschirm, unabhängig von der Größe des Bildschirms. Achtung: Diese Kategorie umfasst auch „Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten“. In den FAQ zur WEEE2-Richtlinie wird allerdings verdeutlicht, dass nicht alle solchen Geräte unter diese Kategorie fallen. Nur Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten und deren Hauptzweck das Darstellen von Bildern und Informationen auf einem Bildschirm ist unterfallen dieser Kategorie.	Bildschirmgeräte, Fernsehgeräte, LCD-Fotorahmen, Monitore (unabhängig von der Bildschirmgröße) sowie Laptops, Notebooks, Tablets, E-Book-Reader, E-Reader sowie Bildschirme und Monitore, die bisher den Kategorien Medizinprodukte (z.B. bildgebende Diagnostik- und Therapiegeräte) oder Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z.B. Industrie-Notebooks, Industrie-Tablets) zugeordnet waren.	Kleine ITK-Geräte, wie Mobiltelefone (z.B. Smartphones, Phablets usw.), GPS- und Navigationsgeräte, Taschenrechner, Telefone usw. Diese Geräte werden der Kategorie 6 zugeordnet. Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten und deren Hauptzweck nicht die Darstellung von Bildern und Informationen auf einem Bildschirm ist, wie z.B. Drucker, Kopierer, Geldautomaten, Industriemaschinen, medizinische Geräte usw. Diese Geräte werden den Kategorien 4–6 zugeordnet.

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.6.4. Zuordnungshilfen ear-Webseite – Kategoriezuordnung der Geräte



2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.6.5. Zuordnungshilfen ear-Webseite – Groß-/Kleingeräte?

startseite über uns hersteller öre verzeichnisse service **elektrog 2018** kontakt

stiftung elektro-altgeräte register® 

 → ear-portal

vorinformationen elektrog 2018

ANWENDUNGSBEREICH

- Definition der 6 Kategorien
- Entscheidungsbaum
- **Abgrenzung Groß-/Kleingeräte**
- neue Gerätearten

REGISTRIERUNG

GARANTIENACHWEIS

KOSTEN/GEBÜHREN

MITTEILUNGSPFLICHTEN

SAMMELGRUPPEN

Abgrenzung zwischen großen und kleinen Geräten – Vorgehen beim Messen *

Die Bemaßung des Produzenten oder Herstellers ist meist ausreichend, um festzustellen, ob es sich um ein Kleingerät bzw. kleines ITK-Gerät oder Großgerät handelt (Packmaße sind nicht ausreichend). Ist dies nicht der Fall, gilt:

Die äußeren Abmessungen eines Geräts werden stets in **gebrauchsfertigem Zustand** gemessen. Dabei kann (nicht elektrisches) Zubehör (z.B. Schläuche, Rohre, Kabel) weggelassen werden. Auch Netzkabel (befestigt oder abnehmbar) werden nicht berücksichtigt. Falls das Gerät über **befestigte ausziehbare oder faltbare Teile** (z. B. Antennen oder Gelenkarme) verfügt, werden diese in ihrer kompaktesten Form betrachtet, um die Auswirkungen auf die Messung zu minimieren. Bei rechteckigen Geräten ist dies die größte Höhe, Breite oder Tiefe des Geräts. Für runde Geräte ist der größte Durchmesser relevant.

→ Beträgt die größte äußere Abmessung **mehr als 50 cm**, handelt es sich um ein **Großgerät**.

→ Beträgt die größte äußere Abmessung **kleiner oder gleich 50 cm**, handelt es sich um ein **Kleingerät** oder **kleines ITK-Gerät**.

Beispiele: Küchenradio mit langer ausziehbarer Antenne, Wasserkocher mit langem Netzkabel.

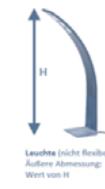
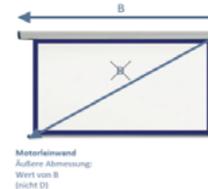
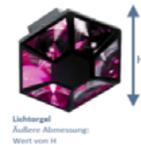
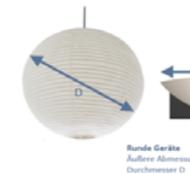
Beträgt keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter, sind sie Kleingeräte (Kategorie 5), auch wenn die ausgezogene Antenne oder das Netzkabel 100 cm lang sind.

* *Betrifft nur die Kategorien 4–6*

REGISTRIERUNG

→ Informationen zu den Änderungen bei Registrierungen finden Sie → hier

BEISPIELE ZUR BESTIMMUNG DER ÄUSSEREN ABMESSUNGEN:



2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.6.6. Überführungssimulation ear-Webseite

Zur Überführungssimulation auf der ear-Webseite anhand Fallbeispiel:

Überführungssimulation Registrierungen

Simulation der Überführung für: Simulieren

Tragen Sie hier die Marke ein und wählen alle Gerätearten aus, für die Sie registriert sind. Informationen zu den neuen Kategorien/Gerätearten [siehe](#)

- Kältegeräte, Klimageräte, Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten
- Andere Haushaltsgroßgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten
- Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten
- 'Persönliche' Informations- und/oder Datenverarbeitung
- 'Persönliches' Drucken von Informationen und Übermittlung gedruckter Informationen
- 'Persönliche' Telekommunikationsgeräte
- Mobil-Telefone
- Datensichtgeräte
- Cameras (Photo)
- TV-Geräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
- Übrige Geräte der Unterhaltungselektronik (mit Ausnahme von TV-Geräten), die in privaten Haushalten genutzt werden können
- Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können
- Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können
- Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können
- Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in privaten Haushalten genutzt werden können
- Elektrische und elektronische Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten
- Spielzeug für die Nutzung in privaten Haushalten

b2c

b2b

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.6.7. Überführungssimulation ear-Webseite

Überführungssimulation Registrierungen

Ergebnis der Simulation

Hinzufügen

Download

Ergebnisse basieren ausschließlich auf den von Ihnen eingetragenen Daten und sind daher rechtlich unverbindlich. Die Überführungssimulation dient lediglich der Überprüfung, in welche Gerätearten bestehende Registrierungen eines Herstellers/Bevollmächtigten (§ 3 Nr. 10 ElektroG) überführt werden. Eine rechtlich wirksame tatsächliche Überführung von Registrierungen kann damit in keinem Fall herbeigeführt werden.

Geräteart			
Marke	Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	
M	?	!	 

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.6.8. Überführungssimulation ear-Webseite (allgemein)

Die auf der **ear-Webseite zur Verfügung gestellte Überführungssimulation** zeigt:

- in welche Nachfolgeräteart eine bestehenden Registrierung überführt wird.
- welche bestehende Registrierung alternativlos in die Nachfolgeräteart überführt wird.
- bei welchen Überführungen in jedem Fall geprüft werden muss, ob eine weitere oder eine andere Registrierung benötigt wird.



Überführungssimulation ermöglicht nur Orientierungshilfe für die tatsächlich erforderlichen Registrierungen anhand des eigenen Produktportfolios.

2. ElektroG 2018 – Open Scope

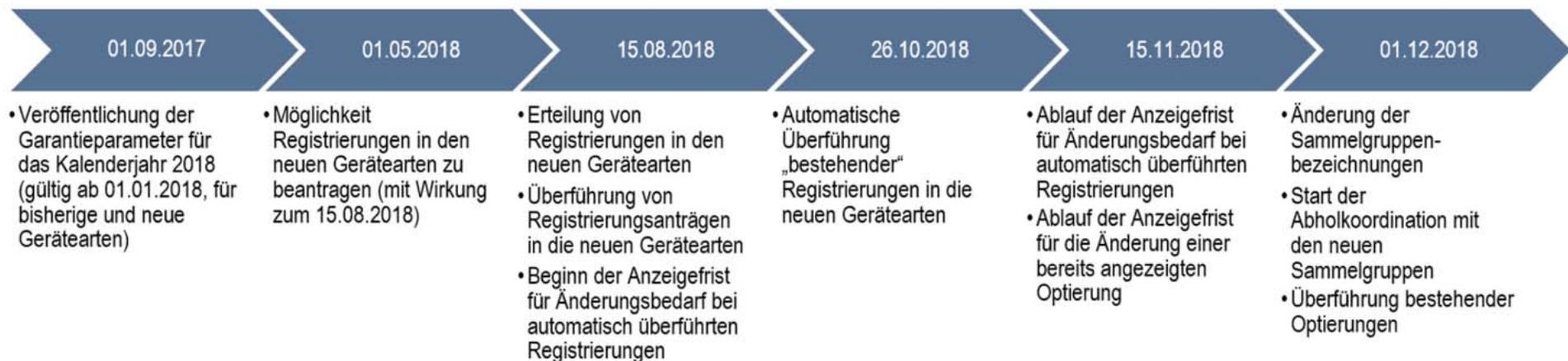
2.6.9. To do / Vorbereitung durch Hersteller

Ein Hersteller muss also.....

1. eigenes Produktportfolio in neue Kategorien/Gerätearten mithilfe der Kategoriedefinitionen und des Entscheidungsbaums einordnen
2. eigenen Registrierungsbestand sichten
3. Überführungssimulation anwenden
4. ggf. Delta zwischen überführten und benötigten Registrierungen beantragen

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.7. Zeitplan



Fazit und Ausblick 2018

- Umstellung auf sechs neue Kategorien verringert mittelfristig bürokratischen Aufwand für Hersteller:
 - weniger Mengenmitteilungen und Garantienachweise erforderlich
- Nutzen Sie die Zeit, um sich auf die Neuerungen 2018 vorzubereiten:
 - Prüfung des Produktportfolios und der eventuell noch benötigten Registrierungen
- weitere Informationen finden Sie auf der ear-Website unter „ElektroG 2018“
 - Aktivierung des *RSS-Feeds* für Neuigkeiten
 - *Newsletter* abonnieren!
 - kostenfreie *ear-Herstellerwebinare* zum ElektroG 2018
 - Block 1 – Das Wichtigste im Überblick
 - Block 2 – Auswirkungen auf bereits erteilte Registrierungen
 - Block 3 – Registrierungsanträge
 - >> <https://www.stiftung-ear.de/service/seminare/webinare-elektrog-2018/>



Agenda

1. Kennzahlen
2. ElektroG 2018 – Open Scope
3. European WEEE Registers Network (EWRN)

3. European WEEE Registers Network (EWRN)

3.1. Allgemeine Informationen

- **Fakten:**
 - EWRN wurde im November 2006 gegründet
 - bis zu 18 nationale Register beteiligen sich und arbeiten mit
 - keine Verbindung zur Entsorgungswirtschaft!!
- **gemeinsames Ziel ist es Hersteller zu unterstützen:**
 - Harmonisierung der Registrierungs- und Meldeformate
 - Wettbewerbssicherung und Harmonisierung durch einheitliche Entscheidungen in Anwendungsbereichsfragen
 - effiziente Trittbrettfahrerverfolgung, um „Lasten“ unter allen Verpflichteten gleichmäßig zu verteilen
 - Probleme mit WEEE-Richtlinie erkennen und Lösungen anbieten

3. European WEEE Registers Network (EWRN)

3.2. Harmonisierung von Anwendungsbereichsfragen

EWRN  **european weee registers network**

WHO WE ARE | NATIONAL REGISTERS | PUBLICATIONS & EVENTS

EWRN INTRANET

Home > National Registers Section > Scoping surveys

Kitty litter box
(Moderator) Alexander Goldberg



Overall Result

Categories / Opinions

Out of Scope	Count
1	0
2	7
3	0
4	0
5	0
6	0
7	0
8	0
9	0
10	0

Survey results

- Opinion: 2, by Alexander Goldberg (Moderator)
- Opinion: 2, by Nathaniel Chalamanda
- Opinion: 2, by Malle Piirsoo
- Opinion: 2, by Carla Castanheira
- Opinion: 2, by Marián Strýček
- Opinion: 2, by Denise Byrne
- Opinion: 2, by Ulf Gilberg

National Register's comments

Marián, 09-02-12 11:22
Kitty litter box is WEEE according to definition art. 3, letter (a) directive 96, category 2.

→ Moderator's scoping opinion: 2
→ Survey start: 07.02.2012
→ Survey end: 24.02.2012
→ has ended (17 days duration)

EWRN INTRANET

Home > National Registers Section > Scoping surveys

plastic cards (with chip)
(Moderator) Alexander Goldberg



Overall Result

Categories / Opinions

Out of Scope	Count
1	1
2	0
3	13
4	0
5	0
6	0
7	0
8	0
9	0
10	0

Survey results

- Opinion: 3, by Alexander Goldberg (Moderator)
- Opinion: 3, by Marián Strýček
- Opinion: 3, by Carla Castanheira
- Opinion: 3, by Lars Eklund
- Opinion: 3, by Teemu Virtanen
- Opinion: 3, by Ionut Musetoiu
- Opinion: out of Scope, by Tomáš Vávra
- Opinion: 3, by Kerli Rebane
- Opinion: 3, by Marion Dowd
- Opinion: 3, by Erwann Fangeat
- Opinion: 3, by Inese Cvetkova
- Opinion: 3, by Henrik Bomholt Knudsen
- Opinion: 3, by Demetris Demetriou
- Opinion: 3, by Tom van Troyen

Dear colleagues,

We as the national register consider such credit and chip cards as EEE that are allocated to category 3. A legal binding exclusion is not applicable.

The credit or chip card is dependent on electric currents in order to work properly. The electric current is necessary for the identification and verification process of the stored data on the chip.

We would highly appreciate your answer because of political discussions and different opinions concerning the scope of this EEE.

Thank you!

→ Moderator's scoping opinion: 3
→ Survey start: 18.02.2016
→ Survey end: 12.03.2016
→ has ended (23 days duration)

3. European WEEE Registers Network (EWRN)

3.3.1. Harmonisierung der Registrierung und Meldungen

- Problemaufriss:

*One producer summed up the difficulties facing producers as follows: “Placing on the market of 25 Member States and multiplying this by 3 (WEEE, packaging, batteries) we have **to provide data to 81 Extended Producer Responsibility (EPR) compliance systems**. It is therefore essential, especially for Small and Medium Enterprises (SME) selling in different Member States, that the type and format of data is harmonized throughout Europe wherever possible.” ***

** European Commission, Study on harmonisation of the format for registration and reporting of producers of Electrical and Electronic Equipment (EEE) to the national register and on the frequency of reporting (*Final report 2016, p. 17*). **Hervorhebungen durch Autor**

- Artikel 16 (3) WEEE2-Richtlinie verpflichtet die Kommission mittels Durchführungsrechtsakt aber ausschließlich zur
 - Harmonisierung des Registrierungs- und Meldeformats wie auch der Meldefrequenz in direkter Relation **zwischen Hersteller und Nationalen Registern**.
 - In der Relation **Hersteller und Compliance Systems** (Kollektive Systeme) hat der Durchführungsrechtsakt hingegen keine Wirkung.

3. European WEEE Registers Network (EWRN)

3.3.2. Harmonisierung der Registrierung und Meldungen

- **Konsequenzen**:**
 - in 6 Mitgliedsstaaten wird die Änderung der Registrierungs- und Meldeformate wie auch der Meldefrequenz durch die Nationalen Register eine **Harmonisierung** für die Hersteller bringen.
 - in bis zu 22 Mitgliedsstaaten, in denen Hersteller über Kollektive Systeme agieren, wird es **keine** Harmonisierung geben. In diesen Mitgliedsstaaten können die Kollektiven Systeme weiterhin auf privatrechtlicher Grundlage und ohne Regulierung bestimmen, welche Registrierungs- und Meldeformate und welche Meldefrequenz jeweils für sie individuell erforderlich ist.

** European Commission, Study on harmonisation of the format for registration and reporting of producers of Electrical and Electronic Equipment (EEE) to the national register and on the frequency of reporting (*Final report 2016, p. 27*).

- **EWRN Aktion**
 - EWRN steht bereits mit der Kommission in Kontakt, um in der nächsten WEEE-Novelle auch die Kollektiven Systeme in die Pflicht zu nehmen, um das eigentlich erkannte Problem (siehe vorherige Folie) zu adressieren und letztendlich eine wirksame Harmonisierung für Hersteller zu erzielen.

Herzlichen Dank für
Ihr Interesse und
Ihre Aufmerksamkeit.



Alexander Goldberg

Gerne beantworten wir Ihre Anfragen unter info@stiftung-ear.de
oder freuen uns auf Ihren Anruf unter +49911766650.

www.stiftung-ear.de

www.ewrn.org